

BVGer A-5743/2016 vom 29. März 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-5743_2016

FR: TAF A-5743/2016 du 29 mars 2017

IT: TAF A-5743/2016 del 29 marzo 2017

Regeste

Amtshilfe

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Zu den beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbaren Verfügungen gehört damit auch die Schlussverfügung der ESTV im Bereich der internationalen Amtshilfe in Steuersachen (Art. 32 VGG e contrario und Art. 19 Abs. 1 und 5 StAhiG). Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde ist somit gegeben. Die Beschwerdeführerin erfüllt als Verfügungsadressatin und Person, über die Informationen verlangt werden, die Voraussetzungen der Beschwerdebefugnis nach Art. 19 Abs. 2 StAhiG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG.

E. 1.2

Die Beschwerde wurde zudem form- und fristgerecht eingereicht (vgl. Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG, je in Verbindung mit Art. 19 Abs. 5 StAhiG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2.1

Nach der heute geltenden Fassung von Art. 28 DBA-FR tauschen die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten unter sich diejenigen Informationen aus, «die zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Anwendung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung, die für Rechnung der Vertragsstaaten oder ihrer politischen Unterabteilungen oder lokalen Körperschaften erhoben werden, voraussichtlich erheblich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht» (Abs. 1 Satz 1 der Bestimmung).

E. 2.2

Bis zum 31. Dezember 2016 war in Art. 4 Abs. 1 StAhiG vorgesehen, dass Amtshilfe nur auf Ersuchen geleistet werde (AS 2013 231 f.). Ziff. XI Abs. 5 des Zusatzprotokolls zum DBA-FR hält denn auch fest, dass Art. 28 DBA-FR die Vertragsstaaten nicht dazu verpflichtet, Informationen auf einer spontanen oder automatischen Basis auszutauschen. Art. 4 Abs. 1 StAhiG wurde auf den 1. Januar 2017 hin aufgehoben (AS 2016 5059, 5062 f.). Gemäss dem auf diesen Zeitpunkt in Kraft getretenen Art. 22a Abs. 1 StAhiG (AS 2016 5059, 5062 und 5066) regelt der Bundesrat die Pflichten im Zusammenhang mit dem

spontanen Informationsaustausch im Einzelnen (vgl. dazu Art. 5 ff. der Verordnung vom 23. November 2016 über die internationale Amtshilfe in Steuersachen [StAhiV, 651.11], gültig ab 1. Januar 2017 [Art. 17 StAhiV]). Zieht jedoch eine Behörde das Amtshilfeersuchen während des laufenden Verfahrens zurück, mangelt es bereits an einer Voraussetzung für die Leistung von Amtshilfe gestützt auf ein Ersuchen. Abgesehen davon tut die Behörde damit auch ihre Ansicht kund, dass die Informationen, um die ersucht wurde, nicht (mehr) voraussichtlich erheblich sind.

E. 3.1

Am 20. Februar 2017 hat die DGFP der ESTV mitgeteilt, dass das Amtshilfeersuchen im vorliegenden Verfahren nicht mehr notwendig sei und das Verfahren geschlossen werden könne. Zudem hat sie das Ersuchen zeitlich gestaffelt am 12. Januar 2017 und 28. Februar 2017 zurückgezogen. Demnach mangelt es nunmehr an einer Voraussetzung für die Leistung von Amtshilfe auf Ersuchen. Zudem erscheinen die Informationen als nicht (mehr) erheblich (E. 2.2).

E. 3.2

Da die ESTV ihre Schlussverfügung vom 16. August 2016 nicht in Wiedererwägung gezogen hat (vgl. Art. 58 Abs. 1 und 2 VwVG), ist das Verfahren nicht gegenstandslos geworden. Eine Verfahrenserledigung durch Abschreibung kommt damit nicht in Betracht, besteht die angefochtene Verfügung doch immer noch (vgl. Urteil des BVGer A-211/2016 vom 7. Juli 2016 E. 4).

E. 3.3

Nach dem Gesagten darf aber vorliegend keine Amtshilfe geleistet werden (E. 3.1). Insofern ist über den Antrag der Beschwerdeführerin, Amtshilfe sei nur in dem Umfang zu leisten, in dem sie ursprünglich zugestimmt habe, hinauszugehen (Art. 62 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerde ist somit in dem Sinn gutzuheissen, dass die angefochtene Schlussverfügung aufzuheben ist. Der Verfahrensantrag, es sei eine mündliche Verhandlung durchzuführen, ist als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

E. 4.1

Bei diesem Verfahrensausgang sind weder der obsiegende Beschwerdeführerin noch der Vorinstanz Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 e contrario und Abs. 2 VwVG). Der einbezahlte Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 2'500.-- ist der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzuerstatten.

E. 4.2

Der anwaltlich nicht vertretenen Beschwerdeführerin sind keine verhältnismässig hohen Kosten entstanden, weshalb ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 5

Dieser Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Amtshilfe in Steuersachen kann gemäss Art. 83 Bst. h des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG, SR 173.110) innerhalb von 10 Tagen nur dann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht weitergezogen werden, wenn

sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder wenn es sich aus anderen Gründen um einen besonders bedeutenden Fall im Sinn von Art. 84 Abs. 2 BGG handelt (Art. 84a und Art. 100 Abs. 2 Bst. b BGG). Ob dies der Fall ist, entscheidet das Bundesgericht. (Das Dispositiv befindet sich auf der nächsten Seite.)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.